

ANLAGE 1

Zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) und den ergänzenden Bestimmungen als Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Netz der Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG (SWL), gültig ab dem 01. Januar 2011.

Der Aufsichtsrat der SWL hat am 08. Dezember 2015 folgende Anlage 1 beschlossen:

I. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

1. Der Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB Wasser V und Abs. IV der ergänzenden Bestimmungen beträgt **2,70 €** pro Quadratmeter der Berechnungsgrundlage (qm modifizierte Grundstücksfläche)

2. Hausanschlusskosten

Der Grundstückseigentümer hat in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen:

- a) die Kosten des Schiebers und der Anbohrschelle,
- b) die Kosten der Erdarbeiten, der Lieferung und Verlegung der Rohrleitung innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes; verläuft die Hauptversorgungsleitung nicht in der Mitte der Straße, so gilt sie als in der Mitte der Straße verlaufend, wenn nicht auf beiden Seiten eine Hauptleitung verläuft,
- c) die Kosten der Erdarbeiten, der Lieferung und Verlegung der Rohrleitung im Privatbereich bis einschließlich der Zählergarnitur (2. Absperrventil, Wassermesserplatte),
- d) die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung eines Zählerschachtes an dem Punkt, der mit der SWL vereinbart wurde oder die Anschlussleitung die Länge von 30 lfdm. überschreitet.
- e) Bei Erneuerung und Änderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden, sind die gesamten Kosten der Änderungen, auch soweit diese in den Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes fallen und diese vom Anschlussnehmer veranlasst sind, von diesem zu tragen.
- f) Öffentlicher Verkehrsraum im Sinne des Abs. 2 b) ist der Straßenkörper einschließlich des ausgebauten Bürgersteiges. Ist ein Bürgersteig nicht vorhanden, so gilt als öffentlicher Verkehrsraum der Straßenkörper und zusätzlich ein Meter von der Straßenbegrenzung an gerechnet.
- g) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Wasserzählern, die nicht durch schuldhaftes Verhalten des Anschlussnehmers oder anderer hervorgerufen wurden, trägt die SWL.
Hierzu zählen jedoch keine Zähler, die durch Frost beschädigt wurden.

Preis (netto)
ab 01.01.2016
2,70 €

II. Kostensätze

1. Miete für Standrohr täglich 0,50 € (Mindestens 7 € pro Mieter)	0,50 €
2. Mahnkosten bei Zahlungsverzögerungen bis 4 Wochen ab letztem Zahlungstermin	3,00 €
3. bei Hausinkasso zuzüglich	10,00 €
4. Sperrung des Anschlusses	70,00 €
(ist vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin noch keine Zahlung erfolgt, wird die Wasserversorgung gemäß § 33 AVB Wasser V nach Androhung zwei Wochen später eingestellt – Sperrung)	
5. Dienstleistungen:	
Meisterstunden	47,00 €
Facharbeiterstunden	41,00 €
6. Pro Fahrkilometer aller Fahrzeuge	1,50 €
7. Materialzuschlag	40 %
8. Wassertarif pro cbm	1,95 €
Grundwasserentnahmeentgelt des Landes	0,07 €
9. monatliche Grundgebühr zur Bereitstellung von Zählereinrichtungen	
5 cbm / h Wasser Qn 2,5	12,45 €
7 – 10 cbm/h Qn 6	15,50 €
10 – 20 cbm/h Qn	17,00 €
Verbundzähler	87,00 €
Nebenzähler Qn 2,5	12,45 €
Lieferung von Nebenzählern (z. B. Abwasserzähler)	76,00 €

10. Zählerein- und Zählerausbau (kein turnusmäßiger Wechsel)	55,00 €
11. Beschädigung der Messeinrichtung durch Frost (ohne Ein- und Ausbau)	55,00 €
12. Zählerüberprüfung (ohne Ein- und Ausbau)	nach tatsächlichem Kostenaufwand
13. Plombenbeschädigung oder unerlaubter Eingriff in die Versorgungsanlage	100,00 €
14. Kautions für Standrohr	250,00 €

Zu den angegebenen Preisen ist die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Lebach, den 09. Dezember 2015

Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG

Die Geschäftsführung